

# RS OGH 1990/11/15 7Ob635/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1990

## Norm

ABGB §212 Abs2

Haager Minderjährigenschutzabk allg

IPRG §27

## Rechtssatz

Im Geltungsbereich des Übereinkommens vom 05.10.1961, BGBl 1975/446, über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MinderjährigenschutzübK) kann der gesetzliche Vertreter des ausländischen Minderjährigen den Jugendwohlfahrtsträger durch schriftliche Zustimmungserklärung zum Sachwalter nach § 212 Abs 2 ABGB machen, sofern nicht das Heimatrecht des Minderjährigen eine solche Übertragung ausdrücklich untersagt. Zu den Schutzmaßnahmen des MinderjährigenschutzübK gehört jedenfalls die Bestellung von besonderen Sachwaltern. Die Behörden des zuständigen Staates haben unter Ausschluß des IPRG und somit auch des § 27 IPRG ihr eigenes Sachrecht anzuwenden. Außerhalb des Anwendungsbereiches des MinderjährigenschutzübK ist jedoch bei Bestellung von besonderen Sachwaltern von § 27 IPRG auszugehen, der das Personalstatut (das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Minderjährige ist) für maßgeblich erklärt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 635/90

Entscheidungstext OGH 15.11.1990 7 Ob 635/90

Veröff: ZfRV 1991,310 (Seidl - Hohenveldern) = ÖA 1992,126 = IPRax 1992,104

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049090

## Dokumentnummer

JJR\_19901115\_OGH0002\_0070OB00635\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)